

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (eine jeweils eine „Bestellung“), die von der Leica Microsystems GmbH oder ihren verbundenen Unternehmen („Tochterunternehmen“) (das die Bestellung aufgebende Unternehmen wird im Folgenden als „Leica“ bezeichnet) gegenüber dem Lieferanten von Waren und/oder Dienstleistungen („Lieferant“) aufgegeben werden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten jedoch nicht für Waren oder Dienstleistungen, die von dem/den Geschäftsbereich(en) Leica Biosystems der Leica Microsystems GmbH oder ihren verbundenen Unternehmen bestellt werden. Ungeachtet früherer Geschäfte zwischen Leica und dem Lieferanten wird die Bestellung ausdrücklich an diese Einkaufsbedingungen (wie unten ausgeführt) geknüpft und Leica beschränkt die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch den Lieferanten ausdrücklich auf diese. Die hierin enthaltenen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Alle vom Lieferanten verwendeten, mitgeteilten, vorgeschlagenen oder genannten Bedingungen werden hierdurch ersetzt und ausgeschlossen. Durch die Annahme der Bestellung und/oder den Beginn der Leistung, den Versand von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (oder die Bereitstellung einer daraus resultierenden Leistung) im Zusammenhang mit der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden hat und sich damit als Vertragsinhalt einverstanden erklärt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle anderen Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird, die hierin enthalten sind oder sich online befinden, sind spezifisch für den Auftrag und können von Zeit zu Zeit von Leica geändert werden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant sollte die Allgemeinen Einkaufsbedingungen lesen, die für jede nachfolgend ausgestellte Bestellung gelten, die der Lieferant erhält, weil aufgrund der Annahme einer solchen Bestellung und/oder dem Beginn der Leistung, dem Versand von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (oder der Bereitstellung von daraus resultierenden Leistungen) davon ausgegangen wird, dass der Lieferant die überarbeitete Version der Bedingungen, die veröffentlicht oder in die Bestellung aufgenommen wurden, akzeptiert hat.

1. Vollständiger Vertrag, Änderungen

1.1. Es ist der gemeinsame Wunsch und die Absicht von Leica und dem Lieferanten, Gewissheit über ihre jeweiligen Rechte und gegenseitigen Rechtsbehelfe herzustellen, indem sie den Umfang ihrer gegenseitigen Verpflichtungen festlegen. Dementsprechend gilt für die Bestellung und den unterzeichneten Vertrag zwischen Leica und dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen, (i) der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist, (ii) der eine Bestimmung enthält, die besagt, dass dieser unterzeichnete Vertrag den gesamten Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand ist und (iii) entsprechend dem die Bestellung aufgegeben wird, basierend auf dem Gegenstand der Bestellung oder einer Erklärung

in der Bestellung, die einen solchen unterzeichneten Vertrag ausdrücklich identifiziert (z. B. Liefervertrag oder Dienstleistungsvertrag), oder wenn kein solcher unterzeichneter Vertrag vorliegt, dann enthalten die Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in beiden Fällen der „Vertrag“): (1) die gesamte Vereinbarung zwischen Leica und dem Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung einschließlich aller Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen und Absprachen, auf die sich Leica und der Lieferant verlassen und keine der Parteien erkennt andere Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Absprachen an und (2) dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen und Absprachen zwischen Leica und dem Lieferanten, einschließlich aller Bedingungen in einem Kostenvoranschlag, einem Angebot oder einem anderen ähnlichen Dokument in Bezug auf den Auftragsgegenstand. Ungeachtet des Vorstehenden muss der Lieferant für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen eines Auftrags, der sich auf regulierte Produkte oder Dienstleistungen erstreckt, auf Verlangen von Leica eine Qualitätsvereinbarung in Bezug auf diese Arbeiten abschließen.

1.2. Keine Änderung, Ergänzung oder Verzicht auf eine Bedingung in der Bestellung oder hierin ist wirksam, noch sind irgendwelche zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen wirksam, sei es in einer Rechnung, Bestätigung, Annahme, Einschweißlizenz, Click-Wrap-Lizenz, Online-Nutzungs- oder Servicebedingungen oder an anderer Stelle, oder gemäß einem Geschäftsbrauch, der Nutzung des Handels oder der Annahme von Waren oder Dienstleistungen durch Leica, es sei denn, dies wurde schriftlich von Leica und dem Lieferanten durch unterzeichnete Erklärungen vereinbart.

2. **Mitteilungen** Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Bestellung sind, um wirksam zu sein, wenn sie vom Lieferanten an Leica gerichtet sind, an den Vertreter von Leica zu richten, und wenn von Leica an den Lieferanten gerichtet sind, an den Vertreter des Lieferanten zu richten, der in der Bestellung angegeben ist oder der anderen Partei auf andere Weise schriftlich mitgeteilt wurde. Alle per Fax oder elektronisch (z. B. über das Internet (beispielsweise per EDI, cXML, E-Mail)) übermittelten Mitteilungen (a) gelten als „schriftlich“ oder „in Schriftform“, (b) gelten als „unterschieden“, wenn eine nach geltendem Recht gültige Unterschrift angebracht wird (einschließlich einer gültigen elektronischen Signatur) und (c) stellen durch Ausdrucken ein „Original“ dar. Mitteilungen, die als Beweismittel in Papierform vorgelegt werden, sind im gleichen Umfang und unter denselben Bedingungen zulässig wie andere dokumentarisch erstellte und geführte Geschäftsunterlagen, und die Zulässigkeit kann nicht damit bestritten werden, dass die Mitteilung nicht in Dokumentform erstellt oder gespeichert wurde.

3. **Änderungen**

3.1. Leica kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung Änderungen innerhalb des

allgemeinen Umfangs dieses Vertrags vornehmen, hinsichtlich eines oder mehrerer der folgenden Umstände:

- a. Zeitplan und/oder Zeitpunkt der Leistung
- b. Erfüllungsort der Leistungen
- c. Leica Tochtergesellschaft, verbundenes Unternehmen, Personengesellschaft oder Joint Venture zur Entgegennahme der Waren oder Dienstleistungen oder den Ort der Prüfung, Lieferung oder Abnahme
- d. und Versand- oder Verpackungsart.

Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der für die Erfüllung eines Teils dieses Vertrags erforderlichen Zeit führt, wird Leica eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und/oder des Lieferplans vornehmen und diesen Vertrag entsprechend anpassen. Änderungen des Lieferplans unterliegen nur einer Preisanpassung. Der Lieferant muss sein Recht auf eine angemessene Anpassung gemäß diesem Abschnitt innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der geänderten schriftlichen Bestellung geltend machen.

3.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leica darf der Lieferant das Design oder die Herstellung der hiernach bestellten Waren oder Dienstleistungen in keiner Weise ändern. Der Lieferant darf das Design und die Herstellung nicht ändern, nachdem Leica die Ware oder Dienstleistung für den Kauf bereits beurteilt hat. Dies umfasst beispielsweise: (a) Software, Firmware oder andere Steuerungen oder Schnittstellen; (b) jede Änderung, die die Verwendung oder Kompatibilität der Ware oder Dienstleistung mit anderen Materialien oder Substanzen beeinträchtigen würde oder könnte; (c) jede Änderung des Auftragsumfangs, des Designs, der Rezeptur, der Rohstoffe, der Komponenten, der Rohstofflieferanten, der Subunternehmer, der Teilenummern, der Verpackung, der Produktdokumentation (einschließlich etwaiger Analysenzertifikate), der Spezifikationen, der Leistung, der Funktionalität, der Kennzeichnung, Form, Passform oder Funktion, Herstellungsverfahren, Herstellungsort; oder (d) alle anderen Aspekte der Waren oder ihrer Herstellung.

3.3. Änderungen im Herstellungsprozess der an Leica gelieferten Waren oder Erbringung von Dienstleistungen werden vorab bekannt gegeben: (a) achtzehn (18) Monate bei Produktionseinstellung; (b) drei (3) Monate bei Erbringung von Dienstleistungen; und (c) zwölf (12) Monate im Falle anderer Änderungen.

3.4. Im Falle der Einstellung der Ware oder zugehöriger Komponenten, einschließlich nicht akzeptabler Änderungen, bietet der Lieferant Leica die Möglichkeit, eine letzte Kaufoption zu den jeweils aktuellen Preisen zu nutzen. Durch diese Wahlmöglichkeit dürfen die Abnahmemengen nicht unangemessen eingeschränkt und die Liefertermine auf den spätestmöglichen Zeitpunkt verlängert werden. Auf Verlangen von Leica und ohne Verpflichtung oder Kosten für Leica stellt der Lieferant technische Informationen, Dokumentationen und Rechte zur Verfügung, die Leica

den weiteren Verkauf und die Wartung dieser Waren ermöglichen. Alle Materialien (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Handbücher, Sicherheitsdatenblätter, Quellcode für speziell für Leica entwickelte Software u. Ä.), die für die Abnahme, Freigabe, Betrieb, Wartung und Reparatur benötigt werden, sind gleichzeitig ohne Aufpreis vom Lieferanten in der gewünschten Sprache und in kopierfähiger Form mitzuliefern. Der Lieferant wird Leica unverzüglich über alle Änderungen an diesen Materialien informieren.

4 Lieferung, Eigentum und Gefahr

4.1 Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Lieferungen gemäß FCA (Incoterms 2020) oder dem inländischen Äquivalent.

4.2 Die Versandpapiere müssen die genaue Warenbezeichnung, das Brutto- und Nettogewicht sowie die Verpackungsart enthalten. Die Versandpapiere müssen Lieferscheine, Packzettel, Konformitätsbescheinigung und Leica Referenznummer (Bestellnummer usw.) enthalten. Die Konformitätsbescheinigung muss Folgendes enthalten:

- Name des Anbieters
- Leica Teilebezeichnung, Nummer und Revisionsstand
- Leica Bestellnummer und ggf. Versionsnummer
- Eindeutige Chargenkennung des Lieferanten (d. h. Chargennummer, Datumscode, Bestellnummer oder andere rückverfolgbare Nummer), falls zutreffend
- Versendet Menge
- Herstellungsdatum
- Konformitätserklärung zu den von einem autorisierten Qualitätsbeauftragten genehmigten Leica Spezifikationen (einschließlich Name und Titel des Vertreters).

5. **Abnahme** Alle Waren und Lieferungen unterliegen ungeachtet einer Zahlung oder Erstprüfung der Endprüfung und Abnahme durch Leica. Nach Ermessen von Leica erfolgt eine Endkontrolle durch Leica oder einen Bevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Ware oder Leistung.

6 Nicht konforme Waren oder Dienstleistungen, verspätete oder unvollständige Lieferung, Ersatzpersonal

6.1 Leica behält sich das Recht vor, Waren oder Dienstleistungen abzulehnen und die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, wenn der Lieferant oder die vom Lieferanten an Leica gelieferten Waren oder Dienstleistungen nicht den geltenden Industriestandards oder -praktiken, anwendbaren Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Beschreibungen oder anderen ähnlichen Kriterien in der Bestellung genannten oder anderweitig dem Lieferanten von Leica zur Verfügung gestellten Anforderungen (den „Spezifikationen“) oder in der Bestellung und in diesen Einkaufsbedingungen dargelegten Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Teils der Warenlieferung oder eines Teils der Dienstleistungen verpflichtet Leica nicht, gleichzeitig vom

Lieferanten gelieferte nicht konforme Waren oder nicht konforme Dienstleistungen anzunehmen, noch nimmt dies Leica das Recht, frühere oder zukünftige nicht konforme Lieferungen abzulehnen. Wenn Leica nicht konforme Waren ablehnt, kann Leica diese Waren auf Kosten des Lieferanten für den Transport in beide Richtungen an den Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant darf Leica in diesem Fall keine Ersatz- oder Ersatzwaren für diese zurückgewiesenen Waren liefern, es sei denn, Leica hat dies genehmigt.

6.2 Die Lieferung von Waren und Dienstleistungen erfolgt strikt nach dem Liefertermin bzw. Lieferplan, der dem Lieferanten von Leica mitgeteilt wird. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass der Lieferant diesen Liefertermin oder -plan nicht einhalten kann, muss der Lieferant Leica unverzüglich schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Auf Verlangen von Leica hat der Lieferant solche verspäteten Waren so zu versenden, dass weitere Verzögerungen so weit wie möglich vermieden oder minimiert werden, gegebenenfalls einschließlich einer Umleitung des Versands und der Verwendung eines speziellen Transportunternehmens oder einer Luftfracht. Alle zusätzlichen Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Unbeschadet sonstiger Rechte, die Leica zustehen, berechtigt die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Lieferanten Leica, die Bestellung zu stornieren oder Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragspreises für jeden Tag der verspäteten oder unvollständigen Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Gesamtauftragspreises, je nachdem, was nach Vereinbarung der Parteien dem tatsächlichen Schaden von Leica in solchem Fall am ehesten entspricht. Das Recht von Leica, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt, wobei der festgelegte pauschalierte Schadensersatz auf diesen Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

6.3 Hinsichtlich des Personals, das vom Lieferanten mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an Leica beauftragt wurde, behält sich Leica das Recht vor, aus jedem rechtmäßigen Grund die Entfernung oder Neuzuweisung dieses Personals zu verlangen, wobei dieses Recht den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Bestellung entbindet. Der Lieferant stellt Leica so bald wie möglich zufriedenstellendes Ersatzpersonal zur Verfügung. Der Lieferant darf jedoch zu keiner Zeit eine Stellen(en) unbesetzt oder mit für Leica inakzeptables Personal besetzt lassen.

6.4 Ungeachtet des Vorstehenden kann Leica die Bestellung stornieren und/oder andere nach geltendem Recht verfügbare Rechtsbehelfe geltend machen, einschließlich Deckung von Schäden und/oder zusätzlichen Neben- und Folgeschäden durch den Lieferanten, wenn der Lieferant untätig bleibt, oder vom Lieferanten an Leica gelieferte Waren oder Dienstleistungen nicht der Bestellung und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechen, einschließlich der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die nicht genau den Spezifikationen oder dem Liefertermin oder -plan, der dem Lieferanten von Leica mitgeteilt wurde, entsprechen.

7. **Stornierung** Leica kann die Bestellung jederzeit und aus beliebigem Grund durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten stornieren. Im Falle einer solchen Stornierung muss der Lieferant alle Anweisungen von Leica in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen in der Bestellung befolgen und alle anderen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen in Bezug auf die Bestellung einstellen. Innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab dem Datum des Wirksamwerdens einer solchen Stornierung stellt der Lieferant Leica alle Materialien, Zeichnungen, laufende Arbeiten und mitentwickelten geistigen Eigentums (im Zustand der Fertigstellung oder Nichtfertigstellung, in dem sie zum Zeitpunkt der Stornierung sind) und legt Leica eine Rechnung für alle vom Lieferanten gelieferten und von Leica gemäß der Bestellung vor der Stornierung akzeptierten Waren und Dienstleistungen vor, jedoch nur in dem Umfang, der sich auf solche Waren oder Dienstleistungen bezieht, für die der Lieferant nicht bereits eine Rechnung bei Leica eingereicht. Leica verpflichtet sich, alle unbestrittenen Beträge gemäß der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen zu zahlen. Leica ist in keinem Fall zur Zahlung von Beträgen verpflichtet, die insgesamt höher sind als (a) der Gesamtbetrag, der gemäß der Bestellung fällig gewesen wäre, oder (b) der Wert der vom Lieferanten gemäß der Bestellung vor der Stornierung geleisteten Arbeit, je nachdem, welcher geringer ist.

8 Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

8.1 Die Preise werden zu dem in der Bestellung angegebenen Betrag oder, falls nicht in der Bestellung angegeben, zu dem Preis festgelegt, der in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen veröffentlichten Preisliste des Lieferanten angegeben ist. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, deckt der Preis alle Verpackungs-, Transportkosten, Zölle und Gebühren sowie anfallende Steuern, darunter beispielsweise alle Verkaufs-, Gebrauchs- oder Verbrauchsteuern, ab. Leica hat eine Transportversicherung abgeschlossen und übernimmt diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten des Lieferanten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leica ist keine Preiserhöhung wirksam, sei es aufgrund erhöhter Material-, Arbeits- oder Transportkosten oder aus anderen Gründen.

8.2 Sofern Leica den Lieferanten nicht anders informiert, stellt der Lieferant für jede vom Lieferanten gelieferte Warensendung und für jede erbrachte Leistung eine separate Rechnung aus. Der Lieferant stellt keine Rechnungen aus, bevor die Waren oder Dienstleistungen an Leica geliefert wurden. Sofern Leica keine anderen schriftlichen Anweisungen erteilt, hat der Lieferant alle Rechnungen an die in der Bestellung angegebene Leica Einkaufsstelle zu richten. Der Lieferant stellt Leica gemäß dieser Bestellung die Rechnung und gibt auf allen Rechnungen (a) die Bestellnummer; (b) eine Beschreibung der bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen; (c) den Preis, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der geleisteten Arbeitsstunden und des Stundenhonorars, wenn Dienstleistungen auf der Grundlage von Zeit- und Materialpreisen erbracht werden; und (d) von Leica genehmigte Ausgaben und Durchlaufkosten, einschließlich

Einzelheiten zu diesen Kosten, an. Leica ist nicht verpflichtet, nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungenordnungsgemäß in Rechnung gestellte Beträge zu bezahlen, einschließlich etwaiger Weiterleitungskosten, die andernfalls gemäß der Bestellung erstattungsfähig gewesen wären.

8.3 Die Zahlungsfrist beträgt sechzig (60) Tage netto nach Eingang einer nach vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung erstellten unbestrittenen Rechnung des Lieferanten bei Leica. Erhält Leica die Rechnung vor vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung, beginnt die Zahlungsfrist mit vollständiger Wareneingangs- bzw. Leistungserbringung.

9. **Garantien**

9.1 Ungeachtet anderer gegenteiliger Zusicherungen, Gewährleistungen oder Absprachen sichert und garantiert der Lieferant bedingungslos Folgendes: (i) die gemäß der Bestellung gelieferten Waren und Dienstleistungen müssen von handelsüblicher Qualität sein, den geltenden Industriestandards und -praktiken sowie den Spezifikationen entsprechen, für die vorgesehenen Verwendungszwecke und Zwecke von Leica im gewöhnlichen Geschäftsverkehr geeignet und frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sein; (ii) alle vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen werden von qualifiziertem Personal erbracht, das angemessen qualifiziert und in der Erbringung der Dienstleistungen geschult und fachmännisch und professionell ausgebildet ist; (iii) jegliche Dokumentation, die Leica vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, muss die Anforderungen an angemessene Klarheit und Detailtreue erfüllen; (iv) der Lieferant, die Leica zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen und deren Nutzung durch Leica dürfen keine geistigen Eigentumsrechte einer Partei verletzen, einschließlich vertraulicher Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder Patente einer Partei; (v) der Lieferant ist derzeit keiner Partei gegenüber verpflichtet und wird auch keine Verpflichtungen gegenüber einer Partei eingehen, die die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen in der Bestellung durch den Lieferanten beeinträchtigen könnten; und (vi) der Lieferant und die vom Lieferanten gelieferten Waren und Dienstleistungen müssen alle geltenden Rechtsvorschriften einhalten, einschließlich derjenigen in Bezug auf Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsnormen, Montage und Lieferung der Waren und der Lieferant muss über etwaige erforderliche Genehmigungen, Lizenzen und Zertifizierungen verfügen.

9.2 Wenn der Lieferant oder die an Leica gelieferten Waren und Dienstleistungen oder deren Nutzung durch Leica die geistigen Eigentumsrechte einer Partei verletzen, einschließlich vertraulicher Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder Patente einer Partei, oder wird der Verkauf oder die Verwendung dieser Waren oder Dienstleistungen untersagt, wird Leica nach eigenem Ermessen entweder sich das Recht zur weiteren Nutzung dieser Waren oder Dienstleistungen verschaffen, diese Waren oder Dienstleistungen durch gleichwertige,

rechtskonforme Waren oder Dienstleistungen ersetzen oder diese Waren oder Dienstleistungen so ändern, dass sie zu gleichwertigen, rechtskonformen Waren oder Dienstleistungen werden. Das Vorstehende ist jedoch nicht so auszulegen, dass es andere Ansprüche oder Rechtsmittel, die Leica geltend machen kann, einschränkt oder ausschließt.

9.3 Alle Zusicherungen und Garantien erstrecken sich auf Leica, seine Kunden und die Benutzer der Waren oder Dienstleistungen oder Produkte, in die diese Waren oder Dienstleistungen integriert sein können. Alle Gewährleistungen und Zusicherungen Dritter, die der Lieferant in Verbindung mit Waren und Dienstleistungen in der Bestellung erhalten hat oder die auf ihn anwendbar sind, gelten hiermit zusätzlich zugunsten von Leica, seinen verbundenen Unternehmen und deren Benutzern und Kunden. Nichts in diesem Abschnitt ist so auszulegen, dass es die anderen Garantien des Lieferanten gegenüber Leica in irgendeiner Weise einschränkt.

9.4 Diese Garantien überdauern jede Lieferung, Prüfung, Abnahme oder Zahlung von oder für die Waren oder Dienstleistungen durch Leica. Diese Garantien sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen Garantien des Lieferanten oder rechtlichen Gewährleistungsregeln. Jegliche anwendbare Verjährungsfrist läuft ab dem Datum, an dem Leica feststellt, dass die Waren oder Dienstleistungen nicht den vorstehenden Garantien entsprechen. Wenn Leica dem Lieferanten die Nichteinhaltung der hierin beschriebenen Garantien mitteilt, muss der Lieferant auf eigene Kosten die mangelhaften oder nicht konformen Waren oder Dienstleistungen unverzüglich ersetzen oder reparieren und alle damit verbundenen Kosten, darunter unter anderem Transportkosten, zahlen für die Rücksendung der mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Ware an den Lieferanten und die Lieferung reparierter oder Ersatzware an Leica.

10. **Freistellung von Ansprüchen** Der Lieferant verpflichtet sich, Leica von allen Verlusten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden und Aufwendungen, einschließlich und ohne Einschränkung angemessener Anwaltsgebühren, (zusammenfassend „Ansprüche“) im Zusammenhang mit oder aus folgenden Gründen schad- und klaglos zu halten: (a) jegliche fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Subunternehmer; oder (b) Verletzung einer Bestimmung der Bestellung oder dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten (einschließlich seiner Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Subunternehmer).

11. Haftungsbeschränkungen

11.1 UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET LEICA ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FÜR FOLGE- ODER INDIREKTE SCHÄDEN, DIE AUS DER ERFÜLLUNG ODER NICHTERFÜHRUNG ODER EINER HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT EINER BESTELLUNG ENTSTEHEN. UNGEACHTET DER FORM (z. B. VERTRAG, UNERLAUBTE HANDLUNG ODER ANDERWEITIG), IN DER RECHTLICHE

ANSPRÜCHE GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, HAFTEN LEICA ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN IN KEINEM FALL FÜR SCHÄDEN ODER VERLUSTE, DIE INSGESAMT ÜBER (a) DEN VON LEICA IN DER BESTELLUNG ANGEGEBENEN, ABER NICHT BEREITS AN DEN LIEFERANTEN GEZAHLTEN BETRAG FÜR DIE GEMÄSS DER BESTELLUNG UND DIESEN EINKAUFSBEDINGUNGEN VOM LIEFERANTEN BEREITGESTELLTEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ODER (b) EINEN BETRAG VON 100:000 EURO HINAUSGEHEN. DIESE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT (a) WENN UND IN DEM UMFANG IN DEM AUF EINE SOLCHE HAFTUNG AUFGRUND ZWINGENDER RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT IM VORAUS VERZICHTET WERDEN KANN; (b) IN FÄLLEN VON VORSÄZLICHEM FEHLVERHALTEN ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT SEITENS LEICA; ODER (c) WENN LEICA LEBENS- ODER GESUNDHEITSSCHÄDEN VERURSACHT HAT.

11.2 Nichts in der Bestellung soll (a) die Haftung des Lieferanten gemäß den Abschnitten 9, 10, 12, 14, oder 22 dieser Einkaufsbedingungen oder (b) die Haftung des Lieferanten für Betrug, Körperverletzung oder Tod durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten ausschließen oder einschränken.

12. **Eigentum von Leica, geistiges Eigentum, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte**

12.1 „Von Leica bereitgestelltes Eigentum“ bezeichnet alle Werkzeuge, Ausrüstungen, Muster, Proben, Verbindungen oder andere Materialien jeglicher Art, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder von oder im Namen von Leica bezahlt werden. Alle von Leica bereitgestellten Materialien, deren Ersatz und alle daran angebrachten oder angebrachten Materialien sind und bleiben Eigentum von Leica. Alle von Leica bereitgestellten Materialien und Leica gehörenden Materialien sind sicher getrennt und getrennt vom Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant darf Sachen im Eigentum von Leica nicht durch andere Sachen ersetzen und diese im Eigentum von Leica stehenden Sachen nur zur Erfüllung der Bestellungen von Leica verwenden. Dieses Eigentum, das sich in Gewahrsam oder Kontrolle des Lieferanten befindet, wird auf Gefahr des Lieferanten verwahrt und wird vom Lieferanten auf seine Kosten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten mit Verlust an Leica versichert und auf schriftliches Verlangen von Leica herausgegeben. In einem solchen Fall bereitet der Lieferant dieses Eigentum für den Versand vor und liefert es Leica in demselben Zustand, wie es ursprünglich vom Lieferanten erhalten wurde, mit Ausnahme von angemessener Abnutzung. Leica hat das Recht, die Räumlichkeiten des Lieferanten jederzeit ohne vorherige Ankündigung während der regulären Geschäftszeiten zu betreten, um das von Leica bereitgestellte Eigentum beim Lieferanten zu inspizieren oder abzuholen.

12.2 Alle Spezifikationen, die dem Lieferanten von Leica zur Verfügung gestellt werden, und alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Produktdesigns, Herstellungsverfahren und Geschäftsgeheimnisse, bleiben Eigentum von Leica.

Page 10/17

12.3 Leica ist der ausschließliche Eigentümer aller vom Lieferanten in Verbindung mit oder während der Ausführung der Bestellung erstellten Liefergegenstände (die „Lieferung“), aller auf diesen Lieferungen basierenden oder daraus abgeleiteten Arbeiten („Derivate“) sowie aller Ideen, Konzepte, Erfindungen oder Techniken, die der Lieferant in Verbindung mit oder während der Ausführung der Bestellung erfinden oder zuerst in die Praxis umsetzen kann („zu liefernde Konzepte“) oder jegliche Ableitungen von oder durch die Verwendung von Leica bereitgestellten Materialien (zusammen, mit den Liefergegenständen, Derivaten und zu liefernden Konzepten, „Leica-Materialien“) und aller darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Urheberpersönlichkeitsrechte und ähnliche Rechte jeglicher Art gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften (zusammen „geistige Eigentumsrechte“).

12.4 (i) Alle urheberrechtlich geschützten Leica Materialien, die vom Lieferanten in Verbindung mit oder während der Ausführung der Bestellung erstellt werden, gelten als „Auftragsarbeiten für Leica“, (ii) Leica gilt als Urheber der Leica Materialien im Sinne des Urheberrechts und (iii) alle weltweiten Rechte, Titel und Interessen daran sind Eigentum von Leica als der Partei, die diese Arbeiten speziell in Auftrag gegeben hat, in jedem Fall außer soweit (x) dies nach geltendem Recht nicht zulässig ist oder (y) die Bezeichnung von Leica Materials als „Auftragsarbeit“ nach geltendem Recht ein Arbeitsverhältnis zwischen Leica und dem Lieferanten begründen würde.

12.5 Soweit es sich bei Leica Materialien nicht um „Auftragsarbeiten“ handelt oder Leica anderweitig keine Urheberrechte erwirbt, und in Bezug auf alle anderen geistigen Eigentumsrechte tritt der Lieferant diese hiermit unwiderruflich an Leica ohne zusätzliche Gegenleistung ab, und veranlasst sein Personal, Leica alle Rechte, Titel und Interessen an den Leica Materialien und alle geistigen Eigentumsrechte daran unwiderruflich abzutreten, einschließlich des Rechts, Klagen, Schadensersatzansprüche und andere Rechtsbehelfe von anderen Personen geltend zu machen für jegliche vergangene, gegenwärtige und künftige Verletzung, Verwässerung, Veruntreuung oder sonstige Verletzung oder Beeinträchtigung dieser geistigen Eigentumsrechte. Soweit eine solche Abtretung von Rechten und Eigentum ungültig ist oder eines der vorstehenden Rechte, einschließlich der sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechte, unveräußerlich sein kann, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, auf diese Rechte zu verzichten und diese nicht auszuüben, und falls eine solche Verzichtserklärung und Vertrag als ungültig erachtet wird, Leica und seinen Beauftragten das ausschließliche, übertragbare, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Recht zu gewähren, und zum Verkauf anzubieten und die Leica Materialien sowie alle Prozesse, Technologien, Software, Artikel, Ausrüstungen, Systeme, Einheiten, Produkte oder Komponententeile, die von den zu liefernden Konzepten abgedeckt sind, oder einen Anspruch auf ein Patent in irgendeinem Teil der zu liefernden Konzepte zu importieren. Auf Verlangen von Leica

wird der Lieferant jegliche Maßnahmen ergreifen oder Ergreifung solcher Maßnahmen, einschließlich durch Mitarbeiter oder Auftragnehmer, veranlassen, die geeignet sind, die Rechte an Leica gemäß diesem Abschnitt zu übertragen oder diese Rechte im Namen von Leica zu vervollständigen. Wenn der Lieferant eine Abtretung gemäß diesem Abschnitt nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Aufforderung durch Leica vornimmt, erklärt der Lieferant Leica hiermit zum faktischen Bevollmächtigten des Lieferanten zum alleinigen Zweck der Vornahme einer solchen Abtretung im Namen des Lieferanten an Leica und erklärt sich damit einverstanden.

12.6 Der Lieferant hat auf der Vorderseite aller urheberrechtlich geschützten Materialien, die für Leica erstellt wurden, einen Urheberrechtsvermerk mit Angabe von Leica und dem Erscheinungsjahr in lesbarer Form anzubringen. Der Lieferant stellt Leica alle relevanten oder erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Quellcode und andere Dokumente zur Verfügung, welche die geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Leica Materialien (einschließlich der verwendeten Open-Source-Software und aller relevanten Bedingungen im Zusammenhang mit ihrer Verwendung) detailliert beschreiben. Außer im Zusammenhang mit dem Auftrag, die Waren oder Dienstleistungen an Leica zu liefern, darf der Lieferant in keiner Weise und aus keinem Grund geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Leica Materialien nutzen. Ohne das Vorstehende einzuschränken, stimmt der Lieferant zu, dass weder er noch eines seiner verbundenen Unternehmen Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung der geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Leica Materialien an Dritte verkaufen oder verteilen wird oder den Verkauf oder die Verteilung durch Dritte autorisieren darf, außer an Leica.

13. **Software** Wenn die in der Bestellung aufgeführten Waren Software (einschließlich eines Software-as-a-Service-Angebots), zugehörige Dokumentation und/oder Updates dazu (zusammen „Software“) enthalten, gelten die folgenden Bedingungen:

13.1 Sofern sie nicht für Leica entwickelt wurde, behält der Lieferant alle geistigen Eigentumsrechte an der Software. Der Lieferant gewährt Leica und seinen verbundenen Unternehmen hiermit eine unbefristete (sofern in der Bestellung nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkte), weltweite, nicht ausschließliche Lizenz für den Zugriff und die Nutzung der Software für die Geschäftszwecke von Leica und seinen verbundenen Unternehmen. Beschränkt die Bestellung die Nutzung der Software auf eine bestimmte Anzahl von Benutzern, kann Leica gelegentlich einen Benutzer durch einen anderen Benutzer ersetzen, sofern die zu diesem Zeitpunkt aktive Anzahl von Benutzern, die die Software verwenden, die festgelegte Anzahl von Benutzern nicht überschreitet. Stellt der Lieferant fest, dass Leica und seine verbundenen Unternehmen die Rechte an der bestellten Software durch eine erhöhte Nutzung, die ansonsten diesen Bedingungen entspricht, überschritten haben, wird der Lieferant Leica unverzüglich schriftlich über eine solche übermäßige Nutzung informieren und Leica wird diese Überschreitung unverzüglich beseitigen. Wenn Leica eine solche übermäßige Nutzung nicht beseitigt, besteht der

ausschließliche Rechtsbehelf des Lieferanten darin, Leica diese übermäßige Nutzung zu den in der Bestellung festgelegten Preisen anteilig in Rechnung zu stellen.

13.2 Leica und seine verbundenen Unternehmen können (i) eine angemessene Anzahl von Sicherungs- oder Archivkopien der vom Lieferanten bereitgestellten Software erstellen und (ii) einem oder mehreren Dritten gestatten, die Leica und seinen verbundenen Unternehmen hiernach gewährten Rechte auszuüben, vorausgesetzt, dass diese Dritten die Software nur verwenden, um Leica und seinen verbundenen Unternehmen Waren bereitzustellen oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Sofern hierin nicht ausdrücklich gestattet, dürfen Leica und seine verbundenen Unternehmen (i) den Quellcode der Software nicht durch Reverse Engineering, Dekompilieren oder anderweitig aufdecken; (ii) keine Hinweise in der Software auf Urheberrechte, Marken oder andere Eigentumsrechte entfernen; und (iii) müssen solche Hinweise an allen Kopien der Software anbringen. Der Lieferant liefert die Software elektronisch so, dass keine materiellen Medien an Leica übergehen.

14. Compliance – Rechtsvorschriften

14.1 Der Lieferant muss alle geltenden Rechtsvorschriften einhalten, darunter unter anderem in Bezug auf Arbeits-, Sozial-, Arbeitsplatz-, Umweltstandards, Verbrauchersicherheit sowie Antikorruptionsgesetze, die für den Lieferanten und/oder Leica gelten (zusammen „Compliance-Vorschriften“). Ohne das Vorstehende einzuschränken, darf der Lieferant weder direkt noch indirekt Zahlungen leisten, Wertgegenstände anbieten oder übertragen, eine Zahlung oder ein Angebot zur Übertragung von Wertgegenständen an Beamte oder Mitarbeiter von Behörden, an Funktionsträger politischer Parteien oder Kandidaten für ein politisches Amt oder an andere Dritte, die mit der Transaktion in einer Weise in Verbindung stehen, machen, wenn dies gegen Antikorruptionsgesetze verstoßen würde. Der Lieferant stellt Leica von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nichteinhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch den Lieferanten ergeben.

14.2 Der Lieferant erkennt ferner an und stellt sicher, dass der Lieferant und seine Subunternehmer mit den Bestimmungen des Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), des UK Bribery Act und der geltenden lokalen Bestechungs- und Korruptionsgesetze vertraut sind und keine Maßnahmen ergreifen oder zulassen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des FCPA, des UK Bribery Act oder geltende lokale Rechtsvorschriften über Bestechung und Korruption, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards oder den LMS-Verhaltenskodex für Lieferanten darstellen (zusammen „Unzulässiges Verhalten“).

14.3 Alle Bestimmungen, Zusicherungen oder Absprachen, die nach einer Rechtsvorschrift in den aus der Annahme der Bestellung resultierenden Vertrag aufzunehmen sind, werden hiermit durch Bezugnahme in diese Einkaufsbedingungen aufgenommen.

14.4 Während sich der Lieferant auf einem Grundstück von Leica oder einem seiner verbundenen Unternehmen (die „Grundstück“) aufhält, muss der Lieferant alle Regeln und Vorschriften einhalten, die für den Aufenthalt auf dem Grundstück gelten. Der Lieferant ist für sein Personal, seine Vertreter und Subunternehmer verantwortlich, solange diese sich auf dem Grundstück aufhalten, unabhängig davon, ob ihre Handlungen außerhalb des Umfangs und Verlaufs der Beschäftigung oder des Engagements des Lieferanten liegen oder nicht. Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal und seine Beauftragten sich direkt zu dem Ort begeben, an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, und keinen anderen Teil des Grundstücks betreten, außer auf Anweisung von Leica. (ii) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Leica oder gegebenenfalls seine Tochtergesellschaften die Mitarbeiter und Vertreter des Lieferanten, deren Fahrzeuge und Pakete durchsuchen dürfen, während sie sich auf dem Grundstück befinden, dieses verlassen oder betreten.

14.5 Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er den „Danaher-Verhaltenskodex“ in seiner jeweils gültigen Fassung gelesen hat und diesen einhält, solange er an Leica Waren oder Dienstleistungen liefert.

14.6 Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die LMS aus dem Vertrag zustehen, kann LMS in dem Fall, dass der Lieferant LMS über ein unzulässiges Verhalten informiert oder LMS anderweitig Grund für den Verdacht eines unzulässigen Verhaltens hat, die Räumlichkeiten, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, die für ein eventuelles unzulässiges Verhalten relevant sind, selbst oder durch einen unabhängigen Auditor untersuchen, um sicherzustellen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 14 nachkommt. Der Lieferant wird LMS von solchen Ereignissen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

14.7 Erhält LMS hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Lieferant oder seine Subunternehmer gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, kann LMS dem Lieferanten fristlos schriftlich kündigen.

15. **Aufrechnung** Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe behält sich Leica das Recht vor, jederzeit einen ihm vom Lieferanten geschuldeten Betrag mit einem von Leica an den Lieferanten zu zahlenden Betrag aufzurechnen. Beabsichtigt der Lieferant, Leica geschuldete Beträge mit einem von Leica geschuldeten Betrag aufzurechnen oder anderweitig zu verrechnen, muss der Lieferant die vorherige schriftliche Zustimmung von Leica einholen, die nicht unbillig verweigert werden darf, wenn geschuldete Beträge nicht strittig sind.

16. **Höhere Gewalt** Der Lieferant und Leica haften nicht für Leistungsverzögerungen oder -ausfälle, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegen, darunter Streiks, Kriege, Brände, Terrorakte oder andere Fälle höherer Gewalt, wie Überschwemmungen und Erdbeben. Im Falle eines solchen Ereignisses oder eines solchen Zustands wird die Partei, die hiernach nicht für die Leistungsverzögerung haftet, die andere Partei

unverzüglich davon benachrichtigen und sich bemühen, die Leistung so schnell wie möglich zu erbringen. Wenn der Lieferant hiernach für die Leistungsverzögerung nicht haftet, kann Leica die Bestellung stornieren und der Lieferant verpflichtet sich, Leica die erforderliche Unterstützung und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Leica Ersatzwaren und -dienstleistungen selbst herstellen, durch andere herstellen lassen oder anderweitig beschaffen kann.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren als alleinigen und ausschließlichen Gerichtsstand die Gerichte in Frankfurt am Main, Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Servicepläne für den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

17.2 Jegliche Klage des Lieferanten wegen Verlusten oder Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen ergeben, müssen innerhalb eines (1) Jahres ab dem Datum der Lieferung oder des Eintritts des Ereignisses, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, eingeleitet werden, andernfalls verjähren diese Ansprüche für immer. Wenn Leica in einem Rechtsstreit im Wesentlichen obsiegt, trägt der Lieferant alle angemessenen Kosten, die Leica entstehen, darunter unter anderem Inkassokosten, Anwaltskosten und Kosten der Rechtsverfolgung.

18. **Unabhängiger Auftragnehmer** Die Beziehung des Lieferanten zu Leica ist die eines unabhängigen Auftragnehmers, und dieser Vertrag begründet keine Vertretungs-, Partnerschafts- oder Joint-Venture-Beziehung zwischen dem Lieferanten und Leica. Vom Lieferanten im Rahmen dieser Vertrag zur Verfügung gestelltes Personal oder Mitarbeiter gelten nicht als Mitarbeiter oder Beauftragte von Leica. Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für die Handlungen und die Überwachung dieses Personals während der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags. Leica übernimmt keine Verantwortung für das Personal des Lieferanten.

19. **Audit** Für den Zeitraum, der beginnt, wenn der Lieferant die Bestellung annimmt und/oder im Zusammenhang mit der Bestellung mit der Leistung beginnt, Waren versendet oder Dienstleistungen erbringt (oder daraus resultierende Lieferungen erbringt), und mindestens vier (4) Jahre nach vollständigem Abschluss der Bestellung durch den Lieferanten oder der Stornierung der Bestellung durch Leica endet, verpflichtet sich der Lieferant, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken, die von Jahr zu Jahr einheitlich angewendet werden, vollständige Bücher, Rechnungen, Zahlungsaufzeichnungen, Korrespondenz, Anweisungen, Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Quittungen, Handbücher, Verträge, Bestellungen, Steuererklärungen, Memoranden und andere Aufzeichnungen in Bezug auf diesen Vertrag, einschließlich der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen und gegebenenfalls der verwendeten Materialkosten, der angefallenen

Ausgaben und der Arbeitsstunden zu erstellen, aufzubewahren und zu pflegen. Leica hat das Recht, alle diese Gegenstände und/oder relevanten Einrichtungen des Lieferanten während der regulären Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung entweder direkt oder durch seine bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten zu prüfen und/oder zu untersuchen. Sollte eine Prüfung oder Untersuchung ergeben, dass der Lieferant höhere Beträge von Leica eingezogen hat, als ihm gemäß der Bestellung zugestanden, muss der Lieferant Leica unverzüglich den zu viel erhaltenen Betrag erstatten. Der Lieferant hat Leica darüber hinaus Zinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat auf diesen Betrag zu zahlen, jedoch in keinem Fall mehr als den höchsten gesetzlichen Zinssatz, berechnet ab dem Datum der Zahlung des Betrags an den Lieferanten bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung der Erstattung an Leica. Für den Fall, dass eine solche Prüfung oder Untersuchung ergibt, dass der Lieferant den ihm gemäß der Bestellung zustehenden Betrag um mehr als fünf Prozent (5 %) überschritten hat, muss der Lieferant Leica zusätzlich zu dem im Übrigen geschuldeten Betrag auch die Kosten für die Prüfung gemäß diesem Abschnitt erstatten.

20. **Abtretung** Die Bestellung und die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen von keiner der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden, wobei diese Zustimmung nach alleinigem Ermessen dieser anderen Partei verweigert werden kann; ausgenommen jedoch, dass Leica seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen und an Dritte aufgrund eines Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte, auf die sich dieser Vertrag bezieht, abtreten darf. Der Vertrag gilt zugunsten von Leica und dem Lieferanten und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern und ist für sie bindend. Nichts, was in der Vertrag enthalten ist, gewährt Dritten einen Vorteil oder ein Recht, einen Rechtsbehelf oder Anspruch.

21. **Datenschutz** Leica ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu verarbeiten und personenbezogene Daten an verbundene Unternehmen zu übermitteln, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist oder der Lieferant der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten zugestimmt hat. Soweit personenbezogene Daten an Leica übermittelt werden, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass die Erhebung und Übermittlung der Daten rechtmäßig ist und durchgeführt wird. Soweit eine der Parteien personenbezogene Daten für die andere Partei verarbeitet oder die Parteien personenbezogene Daten gemeinsam verarbeiten, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Datenschutz-Servicepläne, einschließlich Datenschutzverträgen, abzuschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss eines Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung und/oder zur gemeinsamen Verantwortlichkeit, soweit dies nach den für die Parteien geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist. Ungeachtet des Vorstehenden erhält, speichert und verarbeitet der Lieferant jederzeit von Leica erhaltene

personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Unter keinen Umständen überträgt der Lieferant von Leica erhaltene personenbezogene Daten an Standorte (z. B. Server) außerhalb des EWR.

22. **Vertraulichkeit, keine Veröffentlichung**

22.1 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leica keine vertraulichen Informationen (wie unten definiert) an Dritte weitergeben oder diese vertraulichen Informationen für andere Zwecke als im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung nutzen. „Vertrauliche Informationen“ umfasst alle Informationen, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind oder vom Lieferanten unabhängig entwickelt oder bezogen wurden, in Bezug auf Folgendes: das Bestehen der Beziehung zu Leica; Leicas Einkaufssysteme oder -praktiken (wie beispielsweise Beschreibungen von gekauften Artikeln, gekauften Mengen und bezahlten Preisen); die Art der erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen oder Waren, die im Rahmen der Bestellung geliefert werden; oder Daten, Designs oder andere Informationen in Bezug auf Leica oder seine verbundenen Unternehmen oder deren Geschäfte, einschließlich der von Leica bereitgestellten Materialien. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Lieferant vertrauliche Informationen (a) an Mitarbeiter und Personal des Lieferanten unter seiner Kontrolle weitergeben, die diese Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten benötigen oder (ii) um geltende Rechtsvorschriften, gerichtliche oder behördliche Anordnungen einzuhalten oder anderweitige Entscheidungen oder Beschlüsse, vorausgesetzt, dass der Lieferant vor der Offenlegung vertraulicher Informationen, soweit rechtlich zulässig, solche Anordnungen, Entscheidungen oder Beschlüsse unverzüglich Leica mitteilt, um Leica Gelegenheit zu geben, einer solchen Offenlegung zu widersprechen oder diese einzuschränken. Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen, wobei diese Sorgfalt nicht geringer sein darf als die des Lieferanten beim Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen. Auf Verlangen von Leica sind alle Dokumente und andere Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, sowie alle anderen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Konstruktionen oder sonstigen Informationen (und Kopien davon) an Leica zurückzugeben oder gemäß den Anweisungen von Leica zu vernichten. Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag kann Leica mit oder ohne Vorankündigung bei einem zuständigen Gericht vorläufige Rechtsbehelfe einlegen, um diese Verpflichtungen durchzusetzen. Die Verpflichtung des Lieferanten, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, erlischt fünf (5) Jahre nach Erhalt dieser vertraulichen Informationen.

22.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Leica keine Werbung (einschließlich Pressemitteilungen oder öffentliche Ankündigungen) erstellen oder Logos,

Warenzeichen, Dienstleistungsmarken oder Namen von Leica oder einem seiner verbundenen Unternehmen verwenden.

23. **Sonstiges** Die hier verwendeten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu Auslegungszwecken verwendet werden. Das Versäumnis einer Partei, in Bezug auf die Verletzung einer Bestimmung der Vertrag durch eine andere Partei zu handeln, stellt keinen Verzicht dar. Sollte eine Bestimmung ungültig oder undurchführbar sein, ist diese nach Möglichkeit eng auszulegen oder als unwirksam zu betrachten, wobei die übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Diese Einkaufsbedingungen gelten zeitlich über die Erfüllung der Bestellung hinaus.